



**Aktenzeichen: Pet 4-19-11-81503-046190**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Höhe des Arbeitslosengeldes II gestaffelt in Abhängigkeit von der Dauer der bisherigen Erwerbstätigkeit auszugestalten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es ungerecht sei, jemanden, der 30 Jahre gearbeitet hat, bei dem Bezug von Arbeitslosengeld II gleich zu stellen mit jemandem, der nie gearbeitet hat. Vielmehr müsse die Höhe des Arbeitslosengeldes II davon abhängen, wie lange eine Person einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Insbesondere zur Motivation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von längerfristig Arbeitslosen sei eine Staffelung der Arbeitslosengeldhöhe sinnvoll. Für je fünf geleistete Arbeitsjahre solle die Bezugshöhe jeweils steigen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 41 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass es sich bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zeiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) um ein



steuerfinanziertes Fürsorgesystem handelt, das darauf ausgerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Es ist somit grundsätzlich unabhängig von bisherigen Erwerbsbiographien der hilfesuchenden Personen. Hilfebedürftige Personen haben in Deutschland einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes). Hierzu gehören diejenigen materiellen Voraussetzungen, die für die physische Existenz und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wird die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums durch zeitlich unbefristete gesetzliche Ansprüche gesichert (im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch). Diese Leistungsansprüche auf Sicherung des Lebensunterhalts sind so ausgestaltet, dass sie stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf decken. Als subjektive Rechte sind sie einklagbar und gerichtlich überprüfbar.

Somit haben alle erwerbsfähigen Personen, die ihren und den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen mit eigenen Mitteln nicht sichern können, bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen zu gewähren ist. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten in der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ aus einer Hand Zugang zu erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen, damit sie so schnell wie möglich eine bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Unabhängig von der Vielzahl der aktiven Eingliederungsmöglichkeiten ist durch die Berücksichtigung eines Grundfrei- und eines Erwerbstätigenabsetzbetrages stets gewährleistet, dass Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit (beispielsweise auch mit einem Minijob) finanziell mehr zur Verfügung haben, als Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Bereits hieraus ergibt sich ein finanzieller Anreiz, einer Arbeit nachzugehen.



Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt haben, ein Bürgergeld einzuführen, welches an die Stelle des Arbeitslosengeldes II treten soll. Danach ist beabsichtigt, die Zuverdienstmöglichkeiten zu verbessern mit dem Ziel, die Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie Pflege- oder Heimkindern soll außerdem entfallen. Bei Auszubildenden ist geplant, den Freibetrag zu erhöhen. (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 2540 ff.).

Einer Staffelung des Arbeitslosengeldes nach geleisteten Arbeitsjahren bedarf es nach Ansicht des Petitionsausschusses daher nicht.

Aus den dargestellten Gründen vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.